

## **Die Satzung des Pony- und Reitclubs Heide e.V.**

### **§1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins**

Der Pony und Reit-Club Heide e. V. mit Sitz in Heide ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Meldorf eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Landesverband der Reit- und Fahrvereine Schleswig-Holstein e.V., Bad Segeberg, im Reiterbund Dithmarschen, Brunsbüttel und im Landessportverband e. V., Kiel.

### **§2 Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein hat die Aufgabe:
  - Den Reit- und Fahrsport in allen seinen Erscheinungsformen auf der Grundlage des Amateursports zu fördern
  - Die Ausbildung der Reiter, Fahrer und Pferde in allen Disziplinen zu stärken und zu verbessern
  - Die Erziehung der Jugend unterstützen
  - Den Pferdesporttreibenden bei den Bemühungen um die Erhaltung ihrer Gesundheit zu helfen und
  - Zum Umwelt- und Landschaftsschutz beizutragen
- 2) Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976 (BGDL IS.) GID)
- 3) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 5) Die Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten.
- 6) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und gemein Wert von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 13).

### **§3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten, bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO beifügen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, eine etwaige Ablehnung ist ohne Angabe von Gründen schriftliche zu erteilen.

- 2) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren werden durch den/die Erziehungsberechtigten

vertreten.

3) Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönliche, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde (passive) Mitglieder aufgenommen werden.

4) Die Mitgliederversammlung kann verdiente Mitglieder und andere Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

#### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2) Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, wenn sie mindestens sechs Wochen zuvor schriftlich gekündigt worden ist (Austritt).

3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

- Gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt,
- Das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht,
- Seiner Zahlungspflicht gegenüber dem Verein trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

#### **§5 Geschäftsjahr und Beiträge**

1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

2) Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3) Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweisen von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

#### **§6 Organe**

1) Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der erweiterte Vorstand und Die Versammlung der Reiterjugend (Jugendversammlung)

#### **§7 Mitgliederversammlung**

1) Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche

Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen.

3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

4) Anträge zur Tagesordnung aus dem Kreis der Mitglieder müssen von mindestens fünf Mitgliedern unterzeichnet sein. Die Anträge sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderung werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln beschließt.

5) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel anwesenden Mitgliedern durch Stimmzettel. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit.

6) Wahlen erfolgen durch Abgabe von Stimmzetteln. Falls jeweils nur ein Bewerber zur Wahl steht, kann mit Zustimmung der Versammlung durch Handzeichen abgestimmt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt.

7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnet. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

### **§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- Die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
- Die Wahl der zwei Kassen- und Rechnungsprüfer
- Die Jahresrechnung
- Die Entlastung des Vorstandes,
- Die Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen,
- Alle Verträge, die den Verein für längere Zeit als ein Jahr verpflichten,
- Die Änderung der Satzung,
- Die Auflösung des Vereins und
- Über die Anträge nach §4 Abs. 3 Satz 2 und §7 Abs. 4 dieser Satzung Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder

### **§9 Vorstand**

1) Der Verein wird vom Vorstand geleitet.

2) Dem Vorstand gehören an:

- Der/die Vorsitzende
- Der/die stellv. Vorsitzende
- Der/die Kassenwart/in

- Der/die Schriftführer/in
- Der/die Jugendwart/in
- Der/die stellv. Jugendwart/in

3) Vorstand im Sinne §26 BGB sind der der/die Vorsitzende, der/die stellv. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der/die stellvertretene Vorsitzende zusammen mit dem/der Kassenwart/in nur im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt, Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen, scheidet der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Restvorstand berechtigt, die Aufgaben dieses Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Neuwahl einem anderen Mitglied des Vorstandes oder einer dritten Person zu übertragen

5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6) Über Sitzungen des Vorstandes kann, wenn der Vorstand dieses beschließt, eine Niederschrift aufgenommen werden, die die Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom/von der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandmitglied zu unterzeichnen.

### **§10 Aufgaben des Vorstands**

1) Der Vorstand entscheidet über:

- Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- Die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach der Satzung vorbehalten ist, und
- Die Führung der laufenden Geschäfte,
- Die Organisation, Durchführung und Form der Reit-Ausbildung, unter Berücksichtigung der Kostendeckung.

### **§11 Erweiterter Vorstand**

1) Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- Der/die Beisitzer/in
- Der/die Pressewart/in
- Der/die Sportwart/in

(Organisation der Ausbildung und Ansprechpartner der Reitlehrer)

- Jugendsprecher (mit Sitz ohne Stimme gem. Jugendordnung)

Der/die Beisitzer/in und der/die Pressewart/in werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich. Der erweiterte Vorstand kann zu Sitzungen des

Vorstandes hinzugezogen werden, er hat in diesen Fällen volles Stimmrecht.

## **§12 Jugendordnung**

### 1) Name, Wesen und Mitgliedschaft

Die Reiterjugend des Pony- und Reit-Clubs Heide e.V. wird von den Jugendlichen und Junioren gem. §17 Ziff.1.2 und 1.3 LPO des Vereins gebildet. Die Reiterjugend ist Mitglied der Sportjugend im Kreissportverband.

### 2) Zweck und Ziel

Die Reiterjugend fördern:

- Den Jugendreit- und Fahrsport in allen Disziplinen und trägt zur Wahrung seines ideellen Charakters bei,
- Die Persönlichkeitsbildung junger Menschen durch Pflege des Gemeinschaftssinnes, die Erziehung zu sportlichem Verhalten und die Jugendpflege
- Die Jugendgesundheit durch den Reitsport.

### 3) Aufgaben

Die Reiterjugend vertritt ihre Interessen in der Reiterbundsjugend, im Landesverband, in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung sowie in der Sportjugend des Kreisverbandes und in der schleswig-holsteinischen Sportjugend. Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### 4) Organe

- (a) Die Mitgliederversammlung der Vereinsreiterjugend (Jugendversammlung)
- (b) Die Vereinjugendleitung.

### 5) Mitgliederversammlung der Reiterjugend

(a) Der Mitgliederversammlung der Vereinsreiterjugend gehören die Reiterjugend gem. §12 (1) und die Jugendleitung an.

(b) Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der anwesenden Reiterjugend gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur unmittelbar ausgeübt werden kann. Die Mitgliederversammlung der Reiterjugend tritt jährlich wenigstens einmal zusammen. Die Einladungen erfolgen durch die Jugendleitung.

(c) Aufgaben der Mitgliederversammlung der Reiterjugend sind:

- Entgegennahme des Jahresberichtes der Jugendleitung
- Wahlvorschläge für die Jugendleitung gem. §12 (6) Abs. a Ziff. 3 und 4
- Erarbeiten von Richtlinien für die Jugendarbeit, die der Zustimmung des Vereinsvorstandes bedürfen.

### 6) Jugendleitung

(a) Der Jugendleitung gehören an:

- Der/die Jugendwart/in als Vorsitzender

- Der/die stellv. Des/der Jugendwartes/in
- Der/die Jugendsprecher/in der Vereinsreiterjugend
- Ein weiteres Mitglied der Vereinsreiterjugend

(b) Der/die Jugendwart/in und der/die Stellvertreter/in werden durch die Mitgliederversammlung des Reitvereins gewählt. Einer von beiden muss weiblich sein und ist Vertreterin der weiblichen Jugend. Die weiteren Mitglieder der Jugendleitung (Ziff. 3 und 4) werden durch die Mitgliederversammlung der Vereinsreiterjugend für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

(c) Der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in gehören dem Vorstand des Reitvereins an. Sie vertreten die Reiterjugend nach innen und außen.

(d) Die Jugendleitung tritt jährlich nach Bedarf oder auf Verlangen von zwei ihrer Mitglieder zusammen. Sie erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen dieser Jugendordnung und der Satzung des Vereins.

(e) Beschlüsse der Jugendleitung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei ihrer Mitglieder.

### **§13 Verbleib des Vermögens nach Auflösung des Vereins**

1) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Heide, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in §2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.